

Jürgen Rose

## Und sie verweigern doch!

Zu Andreas Zumachs Laudatio auf Agustín Aguayo

»E in wahrer Held heutiger Kriege«, so lautete Andreas Zumachs Laudatio auf den US-Sanitätsgefreiten Agustín Aguayo, der seinen erneuten Kriegsdienst im Irak verweigerte, daraufhin von einem amerikanischen Militärgericht zu achtmonatiger Haft verurteilt und am 21. Dezember mit dem Stuttgarter Friedenspreis ausgezeichnet wurde. In der Tat gebührt dem widerständigen Sanitätssoldaten Aguayo, der ungeachtet persönlicher Repressalien unbeirrt seinem Gewissen folgte, all der Respekt, den ihm sein Laudator zollt.

Gleiches gilt für den aufrechten Bundeswehrmajor Florian Pfaff, den derselbe Sprecher bereits mit seiner Ansprache anlässlich der Verleihung des AMOS-Preises geehrt hatte (*Abgedruckt in Forum Pazifismus 14, Seite 26 f. – Anm. d. Red.*). Der war jenem dafür verliehen worden, dass er sich, soweit bekannt, als einziger deutscher Soldat geweigert hatte, befehlsgemäß das völkerrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges gegen den Irak im Jahr 2003 zu unterstützen.

Zu Recht verweist Andreas Zumach auf die kaum zu überschätzende Bedeutung dieses Falles, wie sie sich nicht zuletzt in dem epochalen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juni 2005 (nicht Juli 2005, wie Zumach fälschlich vermerkt) manifestiert.

Leider trübt jedoch der strahlende Glorienschein, mit dem Laudator Zumach – dem der Autor übrigens seit langen Jahren persönlich verbunden ist – den angeblich einzig »wahren Helden« aus den Reihen der Bundeswehr umgibt, seinen Blick auf die Tatsachen. In den deutschen Streitkräften hat nämlich, seit diese Deutschland auch auf dem Balkan oder gar, wie ein ehemaliger Verteidigungsminister zu schwadronieren beliebte, am Hindukusch verteidigen, eine Vielzahl von Soldatinnen und Soldaten beschlossen, ihrem Gewissen und dem Diensteid zu folgen, anstatt bedenkenlos völkerrechts- und grundgesetzwidrige Befehle ihrer Vorgesetzten auszuführen. All jene Kriegsdienstverweigerer im wahrsten Sinne des Wortes handeln genauso wie die von Andreas Zumach Gelobten unter Inkaufnahme hoher persönlicher Risiken – immerhin stellen Gehorsamsverweigerung und Ungehorsam nach dem deutschen Wehrstrafgesetz mit Freiheitsentzug bewehrte Straftaten dar.

So weigerte sich – entgegen Andreas Zumachs Behauptung, nicht ein einziger der 1999 am völkerrechtswidrigen Luftkrieg der Nato beteiligten deutschen Soldaten habe »auch nur einen einzigen Befehl nicht ausgeführt« – ein gutes Dutzend Luft-

waffenpiloten, mit ihren ECR-»Tornados« die ihnen befohlenen Luftangriffsmissionen zur »Unterdrückung der gegnerischen Luftabwehr«, wie es im einschlägigen Militärjargon heißt, zu fliegen.

Ebenfalls unzutreffend ist die Aussage, es habe keine Verweigerungen von in Afghanistan eingesetzten Bundeswehrsoldaten gegeben. So wurde die Sanitätssoldatin Hauptfeldwebel Christiane Ernst-Zettl scharf disziplinar gemäßigelt, weil sie die Vereinbarkeit ihr erteilter Befehle mit dem humanitären Völkerrecht infragestellte und sich geweigert hatte, ihre Rot-Kreuz-Armbinde abzulegen – sie sollte nämlich als Sanitäterin Kombattantentätigkeiten durchführen (wie übrigens Aguayo auch).

Der Autor selbst hat es im März letzten Jahres entgegen der Befehlslage abgelehnt, den Einsatz deutscher »Tornado«-Aufklärer in Mazar-e-Sharif logistisch zu unterstützen, woraufhin in offiziellen Stellungnahmen gegenüber der Presse unverblümt mit dem Staatsanwalt gewunken wurde. Dass er sich dabei expressis verbis auf das Pfaff-Urteil berufen hat, widerlegt schlagend die irrige Aussage Zumachs, »bislang habe noch kein Bundeswehrgangehöriger davon Gebrauch gemacht«.

Ganz im Gegenteil – dies war der Lackmустest, was mittlerweile auch jene Dutzende Bundeswehrsoldaten erkannt haben, die sich bei Rechtsanwälten nach den Möglichkeiten erkundigt haben, ebenfalls ihren Dienst in Afghanistan abzulehnen. In Berlin grassiert seitdem die »Angst vor der Massenflucht aus dem soldatischen Gehorsam«. Vertriebt sind darüber hinaus mehrere Fälle von anerkannten und abgelehnten Kriegsdienstverweigerungen von aktiven und ehemaligen Soldaten und Soldatinnen bis hinauf in die Offiziersränge, die ausdrücklich die kriegerischen Missionen der Bundeswehr als Begründung für ihre Gewissensentscheidungen benennen.

Lediglich last not least sei erwähnt, dass seit Jahrzehnten auf deutschem Boden keine Todesurteile verhängt oder gar exekutiert werden dürfen. US-Militäreinrichtungen sind eben nicht, wie Zumach fälschlich ausführt, »praktisch extraterritorial, da die deutschen Gesetze und auch das Grundgesetz hier keine Gültigkeit haben.« Jenes ergibt sich aus dem Nato-Truppenstatut in Verbindung mit dem 1993 novellierten Zusatzabkommen, in dem die Rechtspflichten der in Deutschland stationierten alliierten Truppen akribisch bis hin zur Einhaltung der deutschen Bestimmungen zur Abfallbeseitigung geregelt sind.

Von fundamentaler Bedeutung ist insbesondere die Bestimmung (Art. 53 in der geänderten Fassung), dass auch innerhalb der Liegenschaften, die den verbündeten Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, das deutsche Recht gilt (siehe »Freitag« vom 13. September 2002).

*Diplom-Pädagoge Jürgen Rose ist Oberstleutnant der Bundeswehr und einer der Sprecher des Arbeitskreises Darmstädter Signal, einer Vereinigung kritischer Bundeswehrsoldaten. Er vertritt in diesem Beitrag nur seine persönlichen Auffassungen.*



**Eberhard Kunz**

## **Zur Reichweite von Art. 4 Abs. 3 GG**

### **Rechtliche Überlegungen zur Streitfrage zwischen Zumach und Rose**

#### **1. Wie weit reicht der Geltungsbereich von Art. 4 Abs. 3 GG?**

Zunächst muss vorausgeschickt werden, dass Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sich vom Wortlaut her auf alle Menschen bezieht, nicht nur auf deutsche. Es handelt sich aber um ein Grundrecht, das auch nur dem deutschen Staat entgegengehalten werden kann. Das ergibt sich ganz zwanglos daraus, dass das deutsche Grundgesetz auch nur Abwehrrechte gegen Eingriffe des deutschen Staates zur Verfügung stellen kann. Folgt nun daraus, dass sich ein Ausländer, möglicherweise dazu noch ein Angehöriger einer hier stationierten ausländischen Truppe, im Zusammenhang mit dem Asylrecht auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung berufen kann? Zur Beantwortung dieser Frage sind zunächst ein paar grundsätzliche Ausführungen zum Asylrecht notwendig.

Dem Gesetzgeber gefiel es, die Regelungen zum Asylrecht, die er kurz und bündig im ursprünglichen Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG in einem Satz fasste, im Laufe der Jahre immer mehr einzuschränken. Irgendwann bemerkte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass das ständige Leugnen der Tatsachen zu nichts führt, dass man sich längst zu einem Einwanderungsland entwickelte hatte. Das Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) taugte noch nie dazu, Einwanderungsströme zu steuern. Deshalb wurden immer wieder und schließlich auch durch die Einführung des Art. 16a GG im Jahre 1993 weitere Restriktionen eingeführt, was beispielsweise die Bestimmung so genannter verfolgungssicherer Länder angeht. Sogar die Rechtsschutzmöglichkeiten wurden wieder verkürzt, nachdem sie zuvor schon mehrfach gegenüber dem »normalen« Verwaltungsrecht eingeschränkt worden waren. Das Asylrecht war also schon immer in der politischen Diskussion, Erweiterungen gab es sehr selten und nur dann, wenn sie aufgrund beispielsweise europäischer Vorgaben nicht zu umgehen waren.

Eine allgemeine Definition der politischen Verfolgung, die Art 16 Abs. 1 GG meint, gibt es eigentlich nicht. Sie wurde weder in der Rechtsprechung

noch in der Lehre übereinstimmend beurteilt. Jedenfalls bedeutet Verfolgung eine Rechtsgutbeeinträchtigung von asylrechtlich erheblicher Intensität, durch die der Flüchtling in eine ausweglose Lage geraten ist. Grundsätzlich stellt jeder Eingriff in Leib, Leben oder persönliche Freiheit eine Asyl begründende Maßnahme dar. Streitig ist hierbei, ob Inhaftierungen oder beispielsweise auch Körperverletzungen in ihrer Bedeutung dadurch relativiert werden dürfen, dass die im Herkunftsstaat geltenden Maßstäbe herangezogen werden. Auch nicht-staatliche Verfolgung kann mittlerweile zum Aufenthaltsrecht führen.

(Red.) Die Aussagen von Andreas Zumach in seiner Laudatio auf den US-Deserteur Agustín Aguayo (siehe Seite 8 in diesem Heft) haben Jürgen Rose zu Widerspruch veranlasst (siehe vorhergehende Seite). Bei dem Streit handelt es sich um juristische Fragestellungen, weshalb wir den Rechtsanwalt Eberhard Kunz um einen Beitrag gebeten haben.

Er beschäftigt sich mit der Frage, welche Reichweite das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes hat und welche Rechte die USA im Umgang mit »ihren« Kriegsdienstverweigerern in Deutschland haben.

Dabei hat das neue Gesetz jetzt sichere Herkunftsstaaten eingeführt (§ 29a AsylVfG), das sind derzeit allerdings lediglich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Ghana und Senegal. Immerhin, so realistisch sind wir: Die USA gehören nicht dazu!

Generell hatte das Bundesverfassungsgericht (BverfG) bereits am 02.09.1991 (2 BvR 939/89) festgelegt, dass die Wehrpflicht und die damit im Zusammenhang stehenden Sanktionen wegen Kriegsdienstverweigerung keine politische Verfolgung für sich allein genommen darstellen können, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen. Eine abweichende Beurteilung kommt jedoch